

**GGR-Geschäfte**

2019-686

331 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

B+P

**Postulat SVP Lyss-Busswil; "Senkung der Abfall- Wasser- und Abwassergrundgebühren" (Nr. 14/2019); Stellungnahme**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Fraktion SVP hat an der Sitzung des GGR vom 16.09.2019 das Postulat „Senkung der Abfall-, Wasser- und Abwassergrundgebühren" (Nr. 14/2019) eingereicht.

**Begründung**

Die Abfallgrundgebühren in der Gemeinde Lyss wurden zum letzten Mal 2008 angepasst. Die Spezialfinanzierung Abfall weist seit Jahren einen Überschuss aus. In der Spezialfinanzierung des Abfalls befindet sich ein Eigenkapital von 1.6 Mio. Grössere Investitionen sind im Investitionsprogramm 2019 – 2024 nicht vorgesehen. Der GR überprüfte die Art. 28 und 29 des Abfallreglements und den Art. 2 des Gebührentarifes zum Abfallreglement.

Das gleiche gilt für die Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser. Im Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser befindet sich ein Eigenkapital von 2.5 Mio. Grössere Investitionen sind im Investitionsprogramm 2019 – 2024 nicht vorgesehen. Der GR überprüfte die Art. 28 und 29 des Abwasserentsorgungsreglements, das dazugehörige Gebührenreglement und den Anhang.

**Antrag**

Der GR überprüfe die Grundgebühren für Abfall, Wasser und Abwasser in der Gemeinde Lyss. Der GR unterbreite dem GGR einen Vorschlag zu deren Senkung.

**Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

**Stellungnahme Gemeinderat**

Der GR kann sich direkt nur zu den Grundgebühren für Abfall und Abwasser äussern. Was die Grundgebühr Wasser anbelangt, ist die Energie Seeland AG als eigenständig organisiertes Unternehmen zuständig. Dies wurde im Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leistungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) so definiert. Unter Art. 17 Abs. 3 wurde u.a. festgehalten, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Aufwendungen für die damit abgegoltene Leistungen nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip) darf. Dieses Reglement wurde am 12.09.2016 durch den GGR einstimmig genehmigt.

Weiter definierte der GR in den Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021, welche dem GGR am 17.09.2018 unterbreitet wurden, die folgenden beiden Projekte:

- Gebührentarif Abfallreglement auf neue Anforderungen angepasst
- Gebührentarif Abwasserreglement auf neue Anforderungen angepasst

Beide Gebührentarife werden zurzeit durch die Abteilung Bau +Planung überarbeitet. Die entsprechenden Geschäfte sollen dem GR resp. dem GGR noch in der laufenden Legislaturperiode unterbreitet werden.



## Fazit

Die Gebührentarife Abfall und Abwasser werden zurzeit bereits überprüft, weshalb das Postulat in der vorliegenden Form nicht erheblich erklärt werden muss.

Der GR beauftragte die Abteilung Bau + Planung bereits mit der Analyse der Gebührensituation im Abfall- und Abwasserwesen aufgrund der neuen Anforderungen mittels den Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021. Eine Gebührenreduktion könnte eine Folge dieser Analyse sein, sollte aber nicht als Vorgabe gefordert werden.

Im Weiteren liegt die konkrete Gebührenfestlegung für Wasser in der Zuständigkeit der ESAG unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem „Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG“ gültig ab 01.01.2017.

## Mitbericht Finanzen

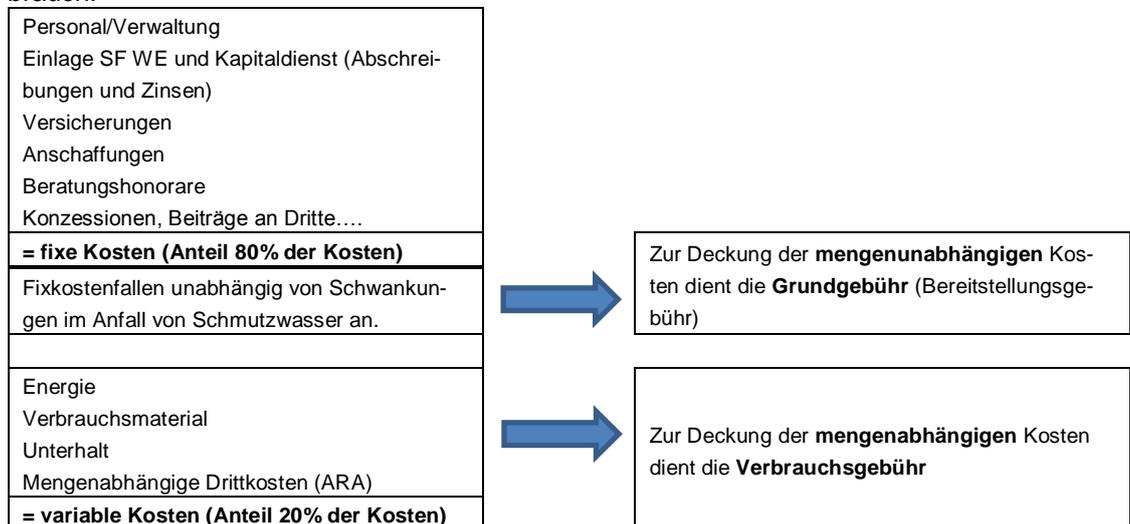
Die Abteilung Finanzen unterstützt die in der Postulats-Antwort genannten Aussagen des Ressorts Bau + Planung. Hinsichtlich der Präzisierung „Fragen/Antworten“ dieses Postulats hat die Abteilung Finanzen die nachfolgenden Ergänzungen:

- Vorschriften über Höhe des Eigenkapitals (Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich) gibt es nicht. Diese Frage liegt im Verantwortungsbereich des GR und ist u.a. abhängig von der zukünftigen Investitionstätigkeit. Als Faustregel gilt die unverbindliche Empfehlung – zwei Drittel des regelmässigen Gebührenertrages. Für die Abfallentsorgung ergibt dies ein Zielwert für den Rechnungsausgleich von Fr. 1 Mio., für die Abwasserentsorgung von Fr. 2 Mio..
- Ein Abbau des Rechnungsausgleiches der Abfallentsorgung ist nur verbunden mit Defiziten aus der Erfolgsrechnung Abfall möglich.
- Ein Abbau des Rechnungsausgleiches der Abwasserentsorgung ist auf drei Arten möglich:
  1. Einmalige oder vorübergehend erhöhten Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (SF WE). Diese erhöhen den Bestand des Werterhaltes und verbessern damit die Finanzierung von Sanierungen (Investitionsvorhaben). Bisher erfolgte die Einlage auf 60% des Wiederbeschaffungswertes, möglich wäre diesen auf 100% pro Jahr zu erhöhen.
  2. Die Einlagen in die SF WE dürfen auch höher sein als 100%, zum Abbau eines hohen Rechnungsausgleiches oder zur Vermeidung von hohen Überschüssen. Jedoch nur solange der Bestand des Werterhaltes <25% der Wiederbeschaffungswerte beträgt. Der umgekehrte Fall, also eine Übertragung vom Werterhalt in den Rechnungsausgleich, ist nicht möglich.
  3. Mittels Defiziten aus der Erfolgsrechnung durch Gebührensenkungen.



## Aufteilung von Grund- und Verbrauchsgebühren als Beispiel bei der Abwasserentsorgung

Die jährlich wiederkehrenden (Benützungs-) Gebühren teilen sich in Grund- und Verbrauchsgebühren auf. Die Grundgebühren stellen einen Pauschalbetrag, eine Bereitstellungsgebühr zur Finanzierung der fixen Kosten der Spezialfinanzierung dar, unabhängig vom konkreten Verbrauch.



Variable Kosten sind mengenabhängig!

Der Kanton Bern empfiehlt in seinen Grundlagen einen Kompromiss, indem er vorschlägt, dass die Grundgebühr 50 bis 60% der Kosten deckt, die Verbrauchsgebühr 40 bis 50%.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

**Christen Rolf, Gemeinderat, BDP:** Die beiden Gebührentarife werden zurzeit durch die Abteilung Bau + Planung bereits überprüft. Im Fazit wurde geschrieben, dass die Annahme des Postulats daher nicht nötig sei. Im Antrag steht jedoch, das Postulat als erheblich zu erklären. Dies ist widersprüchlich. Die Abteilung Bau + Planung arbeitet bereits daran, daher kann das Postulat durchaus als erheblich erklärt werden.

**Beschluss** einstimmig

**Der GGR erklärt das Postulat der SVP Lyss-Busswil; "Senkung der Abfall-, Wasser- und Abwassergrundgebühren" (Nr. 14/2019) als erheblich.**

Beilagen

Keine.

